

Verfahren n° C6 – 2009

ENTSCHEID VOM 7. Dezember 2010
(Vizepräsident der Rekurskommission)

in Sachen

XY

Beschwerdeführerin

gegen

die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, Interkantonale Prüfungskommission für Osteopathie, c/o Generalsekretariat der GDK, Speichergasse 6, Postfach 684, 3007 Bern

Vorinstanz

Betreffend die Verfügung der interkantonalen Prüfungskommission für Osteopathie vom 9. Oktober 2009 (Verweigerung der Zulassung zur interkantonalen Prüfung).

In Anbetracht :

dass für das Beschwerdeverfahren gemäss Art. 9 des Reglements über die Rekurskommission der EDK und der GDK vom 6. September 2007, soweit das Reglement keine anderen Bestimmungen enthält, sinngemäss die Vorschriften des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG ; SR 173.32) gelten;

dass der Instruktionsrichter gestützt auf Art. 23 Abs. 1 Bst. a VGG als Einzelrichter über die Abschreibung von gegenstandslos gewordenen Verfahren entscheidet.

In Erwägung :

- dass XY am 6. November 2009 eine Beschwerde eingereicht hat gegen den Entscheid vom 9. Oktober 2009 der interkantonalen Prüfungskommission für Osteopathie, mit dem die Zulassung zur interkantonalen Osteopathieprüfung verweigert wurde;
- dass die Prüfungskommission per Schreiben vom 28. Januar 2010 den Vizepräsidenten der Rekurskommission darüber informiert hat, dass die Beschwerde wegen eines gleichentags erlassenen Wiedererwägungsentscheids gegenstandslos geworden sei und dass das Verfahren eingestellt werden könne ;
- dass die Beschwerdeführerin per Schreiben vom 3. Februar 2010 die Gutheissung ihrer Beschwerde unter Kostenfolgen beantragt ;

- dass die Beschwerde offensichtlich gegenstandslos geworden ist, zumal die interkantonale Prüfungskommission für Osteopathie ihren Entscheid am 28. Januar 2010 in Wiedererwägung gezogen hat und die Beschwerdeführerin zudem ihr Examen bestanden hat (vgl. Entscheid vom 21. Juni 2010) ;

- dass Art. 9 des Reglements über die Rekurskommission der EDK und der GDK vom 6. September 2007 (Sammlung der Gesetzesgrundlagen der EDK 4.1.1.2) die Frage der Parteientschädigung nicht regelt. Art. 9 dieses Reglements ermöglicht hingegen eine analoge Anwendung des Verwaltungsgerichtsgesetzes, das im Art. 37, der das Verfahren regelt, seinerseits auf das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) verweist. Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG gilt folgendes für die Parteientschädigung: *Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen.* Der Gesetzestext hat in den beiden anderen offiziellen Sprachen denselben Gehalt (französische Fassung: *L'autorité de recours peut allouer, d'office ou sur requête, à la partie ayant entièrement ou partiellement gain de cause une indemnité pour les frais indispensables et relativement élevés qui lui ont été occasionnés.* / italienische Fassung: *L'autorità di ricorso, se ammette il ricorso in tutto o in parte, può, d'ufficio o a domanda, assegnare al ricorrente una indennità per le spese indispensabili e relativamente elevate che ha sopportato.*). In Anbetracht der unbestimmten Rechtsbegriffe im Gesetzestext (*notwendige und verhältnismässig hohe Kosten*), verfügt die Rekurskommission über einen gewissen Ermessensspielraum; sie entscheidet nach freiem Ermessen über Fragen betreffend den zu berücksichtigenden Betrag der Parteientschädigung (BGE 98 Ib 509 E.2). Kosten gelten als notwendig, wenn sie für eine angemessene und effiziente Prozessführung unumgänglich erscheinen (BGE 131 II 214 E. 7.2). In einer analogen Anwendung durch die Rekurskommission der EDK/GDK kann dieser Grundsatz unverändert übernommen werden;

- dass, gemäss Art. 25 Abs. 3 des Reglements der GDK für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz vom 23. November 2006 Osteopathinnen und Osteopathen zur praktischen Prüfung zugelassen werden, die bei Inkrafttreten dieses Reglements den Beruf als Osteopathin/Osteopath ausgeübt haben, wenn sie bei der Zulassung zur Prüfung als Osteopathin oder Osteopath tätig waren in einem Umfang, der mindestens zwei Jahren zu 100% entspricht und entweder über eine mindestens vierjährige vollzeitliche oder diesem Leistungsumfang entsprechende theoretische und praktische Ausbildung in Osteopathie verfügen oder einen auf einem anerkannten Physiotherapiediplom aufbauenden strukturierten berufsbegleitenden Ausbildungsgang von mindestens 1800 Unterrichtsstunden in Osteopathie erfolgreich absolviert haben ;

- dass die interkantonale Prüfungskommission für Osteopathie in ihrem Schreiben vom 28. Januar 2010 und in ihrer Wiedererwägungsverfügung vom selben Tag festhält, dass die Beschwerdeführerin, gestützt auf die von ihr eingereichten Beweismittel, die der Prüfungskommission zur Verfügung standen, um den Entscheid vom 6. Oktober 2009 zu treffen, die Voraussetzungen von Art. 25 des erwähnten Reglements nicht erfüllt ;

- dass tatsächlich aus den damals eingereichten Beweisstücken hervorgeht, dass die SKOM Schule am 17. April 2009 bestätigt hat, dass die Beschwerdeführerin einen 1800 Stunden umfassenden Ausbildungsgang absolviert hat (Dokument 8) und dass sie ihr Diplom am 15. April 2009 (Dokument 9) erhalten habe ;

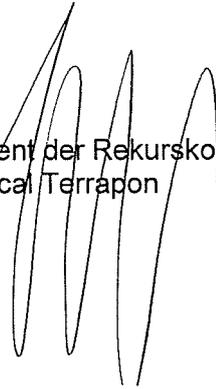
- dass die interkantonale Prüfungskommission unter diesen Umständen und gestützt auf die eingereichten Beweisstücke rechtens erkennen musste, dass die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen von Art. 25 des erwähnten Reglements erfüllt, insbesondere dass sie nach Erlangen des Diploms ausschliesslich den Osteopathenberuf ausgeübt hat während einer Zeitspanne, die zwei Jahren zu 100% entspricht ;
- dass weder die beglaubigte Stellungnahme vom 13. Juli 2009, noch der Lebenslauf vom 19. Juni 2009 (vgl. Beilagen zum Gesuch um Zulassung zur Prüfung) etwas daran ändern. Diese Beweisstücke – die sich im Hinblick auf das Datum, an dem das Diplom erlangt wurde, zu widersprechen scheinen (2006 oder 2008 ?) – geben nicht Aufschluss über das Datum, an dem das von der SKOM Schule am 15. April 2009 bescheinigte Diplom erlangt worden ist ;
- dass die Beschwerdeführerin erst im Beschwerdeverfahren ein neues Beweisstück eingereicht hat (Beweisstück Nummer 5), das von der SKOM Schule stammt und aus dem hervorgeht, dass das Datum des Diploms, also April 2009, lediglich das Datum ist, an dem das Diplom ausgestellt worden ist. Ferner ist zu erwähnen, dass dieses Beweisstück nicht klar Aufschluss gibt über das Datum, an dem das Diplom erworben worden ist, und dass es in Anbetracht des Dossiers für die Anwendung von Art. 25 des vorgehend erwähnten Reglements nicht einschlägig ist (vgl. Insbesondere die Bestätigung derselben Schule, Beweisstück Nummer 3), wie dies die interkantonale Prüfungskommission richtig festgestellt hat;
- dass aus den erwähnten Erwägungen hervorgeht, dass die angefochtene Verfügung begründet war und dass die Beschwerde, gestützt auf die ursprünglich von der Beschwerdeführerin eingereichten Beweisstücke keine Aussicht auf Erfolg hatte, und dass sich somit eine Parteienschädigung nicht rechtfertigt;
- dass die Verfahrenskosten von Fr. 500.- für diese Verfügung der Beschwerdeführerin auferlegt werden.

Aus diesen Gründen erkennt der Präsident der Rekurskommission:

1. Es wird Kenntnis davon genommen, dass die Beschwerde gegenstandslos geworden ist. Demnach wird das Verfahren eingestellt.
2. Es wird keine Parteienschädigung entrichtet.
3. Die Verfahrenskosten von Fr. 500.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.
4. Gemäss den Bestimmungen des BGG kann diese Verfügung innert 30 Tagen mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die Beschwerdeschrift muss in zwei Ausführungen eingereicht werden. Sie muss die Rechtsbegehren und deren Begründung umfassen. Der Beschwerdeführer hat zudem den angefochtenen Entscheid und die Beweismittel beizulegen.
5. Vorliegender Entscheid wird der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin zugestellt.

Freiburg, den 7. Dezember 2010

Der Vizepräsident der Rekurskommission
Pascal Terrapon

A handwritten signature in black ink, consisting of several large, overlapping loops and a final vertical stroke on the right side.